OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490627/2/FP

Datum:
Linz, 27. Oktober 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von R W, geb. x, vertreten durch Dr. F M, Rechtsanwalt, D x, x W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 10. August 2021, GZ: BHWL/920180016223/20 betreffend die Abweisung eines Antrags auf Aufschub des Strafvollzugs gemäß § 54a Abs 1 VStG

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 27 VwGVG aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 20. Juli 2017, GZ: BHEFPol-191939-2017, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen näher bezeichneter Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz (GSpG) mit einem Glücksspielgerät eine Geldstrafe in der Höhe von 10.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 112 Stunden) verhängt.

I.2. Die dagegen an das Landesverwaltungsgericht erhobene Beschwerde wurde mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13. Juni 2018, LVwG-412262, abgewiesen.

I.3. Mit Schreiben vom 12. August 2019 versuchte die Bezirkshauptmannschaft Eferding die Angelegenheiten zum Strafvollzug an die belangte Behörde abzutreten, welche der Abtretung mit Schreiben vom 4. Februar 2020 unter Hinweis auf einen beigelegten Auszug aus dem zentralen Melderegister widersprach. Die Bf halte sich in Wien auf.

I.4. Die Titelbehörde setzte daraufhin selbst Vollzugsschritte, indem sie die Bf zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe in Wien, später in Wels aufforderte.
Eine weitere Übertragung an die belangte Behörde erfolgte nicht.

I.5. Mit E-Mail vom 30. März 2021 stellte die rechtsfreundlich vertretene Bf bei der belangten Behörde den Antrag, den Strafvollzug der Ersatzfreiheitsstrafen aufzuschieben bzw. zu unterbrechen. Begründend wurde auf das Urteil des EuGH vom 12.09.2019, in den verbundenen Rechtssachen C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, sowie auf das Vorabentscheidungsverfahren bzw. den Beschluss gemäß § 38a VwGG des VwGH zu Ra 2020/17/0013 verwiesen. Weiters wies die Bf in ihrem E-Mail vom 30. März 2021 auf eine fachärztliche Stellungnahme bezüglich der Haftunfähigkeit der Bf hin.

I.6. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde der Antrag der Bf auf Aufschub bzw. Unterbrechung des Strafvollzugs als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde von der belangten Behörde infolge der Darlegung der bisherigen Verfahrenschronologie rechtlich ausgeführt, dass das zugrundeliegende Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftigt abgeschlossen wurde und die Ersatzfreiheitsstrafen nunmehr zu vollstrecken seien.

I.7. Dagegen erhob die Bf mit Schriftsatz vom 6. September 2021 Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen, eine mündliche Verhandlung anberaumen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs im Hinblick auf das neue

Vorabentscheidungsverfahren stattgegeben wird, in eventu dass vom Vollzug der Strafen bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des GSpG abgesehen wird. Beantragt wurde schließlich die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses iSd § 29 VwGVG. Begründend führt die Bf im Wesentlichen neuerlich die angestellten Überlegungen in Bezug auf die Entscheidung des EuGH vom 12.09.2019, C-231/20 u.a. an und begehrt in diesem Zusammenhang, dass die Vollstreckung der gegenständlichen Strafen nicht rechtmäßig sei. Die Bf vertritt diesbezüglich die Ansicht, dass sie einen wichtigen Grund iSd § 54a VStG geltend mache.

Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Bf ohne die aufschiebende Wirkung einen vehementen Eingriff in ihr verfassungsgesetzlich gewährleistetes subjektives Recht auf körperliche Freiheit und Unversehrtheit erleiden würde, wodurch der Bf ein nicht wiedergutzumachender unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde.

I.8. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 legte die belangte Behörde – ohne Erlassung von Beschwerdevorentscheidungen – die Beschwerden samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 2 VwGVG, zumal sich bereits nach dem Aktenstand ergibt, dass die angefochtene Entscheidung infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben ist

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding beabsichtigte mit Schreiben vom 12. August 2019 den Strafvollzug im Hinblick auf das unter Punkt I.1. genannte Straferkenntnis an die belangte Behörde abzutreten. Diese widersprach der Abtretung mit Schreiben vom 4. Februar 2020 unter Hinweis auf einen beigelegten Auszug aus dem zentralen Melderegister. Die Bf halte sich in W auf.

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding beharrte nicht auf der Übertragung sondern setzte selbst Vollzugsschritte, indem sie die Bf bspw. zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe in W, später in W aufforderte.

Ein weiteres Abtretungsschreiben an die belangte Behörde wurde nicht übersandt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, der – nach Rücksendung der Sache an die Titelbehörde – weder

ein Beharren auf der Abtretung, noch eine neuerliche Abtretung dokumentiert. Eine Rückfrage des Gerichts bei der belangten Behörde hat kein gegenteiliges Ergebnis erbracht.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs 3) zu überprüfen. Eine allfällige Unzuständigkeit der Behörde ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 27 VwGVG von Amts wegen wahrzunehmen.

III.2. Gemäß § 29a VStG kann, wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat. Das Strafverfahren darf nur an eine Behörde im selben Bundesland, der Strafvollzug nur an eine Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion, insoweit diese zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, übertragen werden.

Im Rahmen der Delegation gemäß § 29a VStG hat eine Prognoseentscheidung zu erfolgen (vgl zu alldem etwa *Lewisch/Fister/Weilguni*, § 29a VStG Rz 8 f; *N. Raschauer* in Rauschauer/Wessely [Hrsg], VStG2 § 29a VStG Rz 10 f; sh zB VwGH 25.01.1993, 92/10/0419). Zu berücksichtigen ist, dass die Wohnsitzbehörde etwa üblicherweise eher unmittelbare Kenntnis von relevanten Daten der Person, deren Strafe vollstreckt werden soll, hat, sowie allfällige weitere Betreibungsmaßnahmen einfacher durchführen kann oder über Informationen aus anderen laufenden bzw. früheren Vollstreckungsverfahren verfügt.

Demgemäß wurde der Strafvollzug im vorliegenden Fall von der Bezirkshauptmannschaft Eferding gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, in deren örtlichem Wirkungskreis die Bf ursprünglich einmal ihren Hauptwohnsitz hatte, abgetreten.

Allerdings widersprach die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land dieser Abtretung mit Schreiben vom 4. Februar 2020.

In diesem Zusammenhang stellt der Verwaltungsgerichtshof Folgendes dar:

„Mit der Übertragung der Durchführung eines Strafverfahrens an die Behörde am Wohnsitz (Aufenthalt) des Beschuldigten endet die Zuständigkeit der übertragenden Behörde in diesem Strafverfahren. Die Rückübertragung des Strafverfahrens durch die Behörde am

Wohnsitz des Beschuldigten konnte einen Übergang der Zuständigkeit zurück an die übertragende Behörde deshalb nicht bewirken, weil diese auf der Rechtmäßigkeit der Übertragung beharrte. Es lag daher ein negativer Kompetenzkonflikt vor, zu dessen Lösung nur der in § 5 AVG (§ 24 VStG) vorgezeichnete Weg offensteht. Daran vermag der Umstand, daß sich die übertragende Behörde ungeachtet ihrer anders lautenden Rechtsansicht zur Fortführung des Strafverfahrens bereit erklärte, nichts zu ändern, weil Fragen der Zuständigkeit nicht der Disposition der Behörden unterliegen."
(VwGH 30. Oktober 1990, 90/04/0201)

Vorliegend hat die belangte Behörde die Sache demnach mit Schreiben vom 4. Februar 2020 an die Titelbehörde rückübertragen.
Dementsprechend hat letztere auch eigene Vollzugsschritte gesetzt.

Infolge Fehlens einer neuerlichen Abtretung war die belangte Behörde zur Erlassung einer den Antrag der Bf erledigenden Entscheidung unzuständig.

Aus diesem Grund ist der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die Rechtslage zu den angewandten Normen klar und eindeutig ist. Insofern ist keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage, wer für die Durchführung des Strafvollzugs und die damit einhergehenden Anordnungen und Entscheidungen zuständig ist, konnte im Übrigen anhand der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (siehe die oben dargestellte Rsp) beantwortet und beurteilt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl